Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Politischen Bildung zum Thema "75 Jahre Demokratie in Niedersachsen – Alles klar!?"

RdErl. d. MK v. 23.6.2021 – 23-2-04019/1 – VORIS 22410 – (Abdruck aus Nds. MBI. S. 1140)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO in Verbindung mit den ANBest-P (Anlage 2 zu VV 5.1 zu § 44 LHO) und den ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Projekten der Politischen Bildung an bzw. mit Schulen zum 75. Jahrestag der Gründung Niedersachsens.
- 1.2 Mit der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte, Schulleitungen, Fachkräfte für soziale und pädagogische Arbeit in schulischer Verantwortung erreicht werden. Förderfähige Projekte vermitteln Demokratieund Nachhaltigkeitskompetenzen i. S. des Bildungsauftrags gemäß § 2 NSchG und der hierfür einschlägigen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. Sie tragen zur Stärkung des historisch-reflektierten politischen Bewusstseins junger Menschen hinsichtlich von 75 Jahren Demokratie in Niedersachsen bei und / oder befähigen diese zur demokratischen Gestaltung von damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Vergangenheits- und Gegenwarts- sowie Zukunftsfragen. Dabei wahren die Projekte grundlegende Prinzipien Politischer Bildung, insbesondere des Beutelsbacher Konsenses.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte der Politischen Bildung an bzw. mit Schulen in Niedersachsen mit Bezug zum Thema "75 Jahre Demokratie in Niedersachsen – Alles klar!?".

Die Projekte lassen sich insbesondere den Bereichen historisch-politische Bildung, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zuordnen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind insbesondere im Bereich der Politischen Bildung und / oder BNE tätige Einrichtungen, Vereine, Verbände und Bildungsregionen, welche in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und entsprechend den Voraussetzungen dieser

Richtlinie nachzuweisen. Gebietskörperschaften sowie Träger freier Schulen (Privatschulen) sind in ihrer Funktion als Träger niedersächsischer Schulen ebenfalls antragsberechtigt.

3.2 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt, im Rahmen der VV Nrn. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO Zuwendungen in privatrechtlicher Form an Letztempfänger weiterzuleiten, die förderfähige Angebote im Rahmen dieser Richtlinie anbieten und dafür Leistungen für förderfähige Ausgaben bei den Erstempfängern beantragen. Letztempfänger sind die mit der Durchführung der Projekte vom Erstempfänger betrauten Einrichtungen, Vereine, Verbände, Bildungsregionen etc. Für Gebietskörperschaften gelten die Vorgaben der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO, die Weiterleitung an Letztempfänger hat in diesen Fällen in öffentlich-rechtlicher Form zu erfolgen. Erstempfänger tragen in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Projekte der Politischen Bildung sind bis zum 15.11.2021 durchzuführen. Dabei erarbeiten die beteiligten Schülerinnen und Schüler z. B. im Rahmen von Workshops, Vorträgen, Exkursionen oder weiteren geeigneten, auch digitalen, Formaten die unter Nummer 1.2 formulierten Inhalte. Zwischenergebnisse müssen bis zum 8.10.2021 auf dem Portal "75 Jahre Demokratie in Niedersachsen Alles klar!?" hochgeladen werden. Die endgültigen Projektergebnisse werden so aufbereitet, dass diese spätestens am 15.11.2021 veröffentlicht werden können.
- 4.2 Zur Durchführung und Begleitung der Projekte sind qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die insbesondere über Erfahrungen im Bereich der Politischen Bildung in schulischen Kontexten verfügen müssen. Der Zuwendungsempfänger hat durch den Einsatz von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen, dass das Kindeswohl im Rahmen des Projektes jederzeit gewährleistet ist. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.3 Zuwendungsempfänger haben unter Berücksichtigung der örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen die Projektentwicklung und -durchführung gemeinsam und in enger Abstimmung mit den beteiligten Schulen und ggf. mit weiteren am Projekt beteiligten Personen umzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Für Gebietskörperschaften wird die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung nach Nummer 5.3 einen geringeren Fördersatz bewirkt. Für Gebietskörperschaften beträgt die Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3 Der Zuschuss beträgt maximal 20.000 Euro. Anträge mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 1.500 Euro werden nicht gefördert. Gebietskörperschaften sollen nach Möglichkeit als Schulträger für die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Sammelantrag einreichen.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesen beauftragten Dritten durch die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen.
- 5.5 Der Bewilligungszeitraum endet am 10.12.2021. Zahlungen sind bis zu diesem Zeitpunkt abzuwickeln.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.
- 6.3 Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- Die Vordrucke können auf der folgenden Internetseite https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schule-rinnen_und_schuler_eltern/demokratisch_gestalten/demokratisch-gestalten-eine-initiative-fur-schulen-in-niedersachsen-198096.html abgerufen werden.
- 6.4 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster des Projektantrags mit Anlage schriftlich in einfacher Ausfertigung bis spätestens 30.9.2021 einzureichen (Ausschlussfrist). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger ggf. auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde erstellt auf Anfrage des MK, Referat 23, sowie mit Auslaufen dieser Richtlinie einen Bericht über die eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträge auf Zuwendung sowie des ausgeschöpften Finanzvolumens. Die Abschlussberichte der geförderten Projekte sind dem MK, Referat 23, nach Prüfung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 6.6 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm, die Anzahl der im Rahmen des Projektes erreichten Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl an Projekttagen und / oder Stunden vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde und den Prüfungsbehörden im Einzelfalle auf Anfrage nachzureichen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30.6.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Vom 2.7.2021

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 506)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist für ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das zum Schulbesuch angemeldet ist, oder für eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung oder mit drohender Behinderung festzustellen, wenn zu erwarten ist, dass die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele aufgrund der bestehenden oder der drohenden Behinderung nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreicht werden können."
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Fördergutachten

- (1) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Kind oder einer Schülerin oder einem Schüler nach § 1 Abs. 1 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, dass sich ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geändert hat oder dass ein solcher Bedarf nicht mehr besteht, so veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter, dass eine Lehrkraft der Schule und eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an einer öffentlichen Schule ein Fördergutachten erstellen. ²Anhaltspunkte können sich insbesondere aus der schulischen Entwicklung, aus vorschulischen und außerschulischen Berichten und aus den Angaben der Erziehungsberechtigten ergeben.
- (2) Das Fördergutachten enthält Aussagen zu den in § 1 Abs. 2 genannten Punkten und eine Empfehlung, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung oder der Wegfall eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte.
- (3) ¹Veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Fördergutachten, so unterrichtet sie oder er die Erziehungsberechtigten unverzüglich darüber. ²Sie oder er gibt den Erziehungsberechtigten das Fördergutachten bekannt und bietet ihnen ein Gespräch über das Gutachten an.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Fördergutachtens bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Einsetzung einer Förderkommission verlangen. ²Verlangen die Erziehungsberechtigten die Einsetzung nicht,

so übersendet die Schulleiterin oder der Schulleiter das Fördergutachten der nachgeordneten Schulbehörde."

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Die" durch die Worte "Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten setzt die" ersetzt und nach dem Wort "Schulleiter" wird das Wort "setzt" gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Förderkommission empfiehlt der nachgeordneten Schulbehörde, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung oder der Wegfall eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte."
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) ¹Das vorsitzende Mitglied übersendet die Empfehlung der Förderkommission und das Fördergutachten an die nachgeordnete Schulbehörde. ²Es unterrichtet diese auch über die unterschiedlichen Auffassungen der Mitglieder, wenn die Förderkommission nicht zu einer einstimmigen Empfehlung kommt."
- 4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Feststellungen

¹Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Feststellung der Änderung oder des Wegfalls eines solchen Bedarfs trifft die nachgeordnete Schulbehörde. ²Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie insbesondere das Fördergutachten und, wenn eine Förderkommission eingesetzt wurde, auch deren Empfehlung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1.8.2021 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

RdErl. d. MK v. 1.8.2021 - 53.4 - 80 109-10 - VORIS 22410 -

Bezug: Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 2.7.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398)

Das Verfahren dient der Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, welcher Art und Umfang dieser Bedarf ist und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden kann. Das Ziel ist, die schulische Teilhabe zu gewährleisten. Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung ist Voraussetzung für einen längerfristigen zieldifferenten Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers.

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1: Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

1. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Die individuelle Entwicklung vollzieht sich im Zusammenwirken der persönlichen Eigenschaften mit den förderlichen und hemmenden Bedingungen des jeweiligen schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds. Die körperliche, geistige oder seelische Verfassung eines Kindes oder Jugendlichen kann im Zusammenhang mit hinderlichen Bedingungen des Umfelds zu einer Einschränkung seiner Entwicklung führen.

Zu den Menschen mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung gehören Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihres Umfelds an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindern können.

Sonderpädagogische Unterstützungsangebote setzen voraus, dass die auf die Person, das Umfeld und die Bildungsanforderungen bezogenen individuell notwendigen Erfordernisse erkannt und im Rahmen einer Förderplanung ausgewiesen werden.

Ziel des Verfahrens ist festzustellen, welcher Art dieser Bedarf ist, in welchen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss, in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind und ob individuelle Bildungsziele zu vereinbaren sind (für die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung). Schwierigkeiten in nur einem der Bereiche Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen allein führen in der Regel zu keinem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dies gilt ebenso für nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören bilden die Grundlage für die Entwicklung einer differenzierten Förderplanung einschließlich allgemeiner pädagogischer und spezieller sonderpädagogischer Kompetenzen.

Dabei können mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sein, jedoch nicht die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung.

Soweit Anlass hierzu besteht, können in besonderen Fällen Hinweise zur Ausstattung gegeben werden.

Bei der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist zeitlich zu differenzieren:

- Vor der Einschulung ist sorgfältig zu betrachten, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung festzustellen ist, um eine früh einsetzende Unterstützung gewährleisten zu können und um die Durchführung von Feststellungsverfahren in den ersten beiden Schuljahren zu vermeiden.
- Im Förderschwerpunkt Lernen kann eine erstmalige Verfahrensdurchführung frühestens im zweiten Schuljahr erfolgen, damit eine zieldifferente Unterstützung ggf. ab dem dritten Schuljahr vorgenommen werden kann.

Eine erstmalige Durchführung ist grundsätzlich nur bis zum siebten Schuljahr möglich. Sollte in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Verfahrensdurchführung noch zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich angesehen werden, kann dies nur mit Zustimmung der nachgeordneten Schulbehörde eingeleitet werden.

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt. Weiterhin sorgen sie für landesweit vergleichbare Qualitäts- und Handlungsstandards in den Verfahren sowie deren Umsetzung und sind somit verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens.

Darüber hinaus beraten die RZI Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte zu allen Fragen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Zu § 2: Fördergutachten

2. Gutachtenerstellung

2.1 Vor dem Schulbesuch

Das frühzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsgang. In der Schule ist daher an Maßnahmen aus dem vorschulischen Bereich anzuknüpfen. Wenn schon vor dem Schulbesuch hinreichende Hinweise dafür vorliegen, dass für ein Kind voraussichtlich aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung trotz möglicher schulischer Fördermaßnahmen eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der zuständigen Schule oder individueller Bildungsziele notwendig sind, veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule oder der Förderschule das Erstellen eines Fördergutachtens.

Angaben der Erziehungsberechtigten, Entwicklungsberichte und Förderpläne der vorschulischen Einrichtungen sollen einbezogen werden.

2.2 Während des Schulbesuchs

Die Feststellung der individuellen Lernausgangslage als Ergebnis einer längerfristigen Prozessbeobachtung ist nach Beginn des Schulbesuchs und im laufenden Schuljahr in der zuständigen Schule durchzuführen. Insbesondere bei Verfahren zu Beginn der Schullaufbahn sollen vorschulische Dokumentationen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung wird ein Förderplan erstellt. Dieser enthält zusätzliche Fördermaßnahmen und weitere Maßnahmen der Unterstützung. An den allgemein bildenden Schulen wird der Förderplan von den zuständigen Lehrkräften im Zusammenwirken mit einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erarbeitet und fortgeschrieben.

Im Bedarfsfall können Lehrkräfte der Mobilen Dienste zur Mitwirkung am Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hinzugezogen werden. Die Lernentwicklung und die Förderplanung sind mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern. Am Ende der jeweiligen Förderphasen erfolgt eine Auswertung der durchgeführten Maßnahmen durch die beteiligten Lehrkräfte. Gegebenenfalls wird das Erstellen eines Fördergutachtens veranlasst.

3. Fördergutachten

Das Fördergutachten basiert auf einer Dokumentation der individuellen Lernentwicklung einschließlich des aktuellen Förderplans und enthält Aussagen zu Art und Umfang des prognostizierten Unterstützungsbedarfs und zu den notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen. Das Fördergutachten umfasst eine Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung des schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds und enthält entwicklungsorientierte Aussagen für den künftigen Lernprozess. Das Fördergutachten enthält Aussagen zu den erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen in didaktischer, methodischer, organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht.

Im Einzelnen sollen im Fördergutachten Aussagen zu folgenden Fragen getroffen werden:

- ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder die Änderung oder Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden kann.
- welcher Art dieser Bedarf ist,
- in welchen schulischen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss,
- in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind,
- welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen sind, soweit auf Grund der Behinderung oder drohenden Behinderung des Kindes oder Jugendlichen hierzu Anlass besteht.

Das Fördergutachten schließt mit einer Empfehlung an die nachgeordnete Schulbehörde, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung oder der Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte.

Das Fördergutachten wird gemeinsam von der zuständigen Lehrkraft der besuchten Schule und einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erstellt. Im Bedarfsfall ist eine Lehrkraft der Mobilen Dienste zu beteiligen.

Das Erstellen eines Fördergutachtens soll von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in der Regel bei Vorliegen folgender Voraussetzungen veranlasst werden:

- Über einen angemessenen Zeitraum hinweg wurden alle anderen schulischen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft und
 - diese Maßnahmen haben nicht dazu geführt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Schule entsprechend erfolgreich lernen kann, und
 - es ist zu vermuten, dass aufgrund einer Behinderung oder drohenden Behinderung eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der besuchten Schule notwendig ist oder
 - von individuellen Bildungszielen auszugehen ist (zieldifferenter Unterricht).
- Hinweise deuten darauf hin, dass ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr vorliegt.

4. Beratung (Grundlagen und Ergebnisse)

Das Fördergutachten wird den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erörtern die mit dem Gutachten beauftragten Lehrkräfte die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik und die damit verbundene Empfehlung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Verlangen die Erziehungsberechtigten nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist die Einsetzung einer Förderkommission, so werden nach Fristablauf das Fördergutachten sowie weitere für die Erstellung eines Bescheides erforderliche Unterlagen der nachgeordneten Behörde zugesendet.

Zu § 3: Förderkommission

Das vorsitzende Mitglied der Förderkommission kann weitere Mitglieder berufen, z. B. schulpsychologische Dezernentinnen und Dezernenten, Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrer anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen, Lehrkräfte der Mobilen Dienste, Fachberaterinnen oder Fachberater für sonderpädagogische Unterstützung, Beratungslehrkräfte, die Leiterin oder den Leiter der Förderschule, sozialpädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der Förderkommission das Fördergutachten, ggf. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 56 NSchG, Berichte vorschulischer oder außerschulischer Einrichtungen oder sonstige nach § 31 NSchG der Schule zur Verfügung stehende Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Die Förderkommission kann darüber hinaus mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitere Unterlagen zu ihrer Beratung nutzen, z. B. Berichte der Schulpsychologie, die Ergebnisse der Untersuchung durch das Gesundheitsamt, Berichte des Jugendamts, ärztliche Berichte sowie Berichte von Therapie- und Beratungseinrichtungen.

Die Förderkommission erörtert das Fördergutachten und trifft Aussagen zu folgenden Fragen:

- ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder die Änderung oder der Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden kann,
- welcher Art dieser Bedarf ist,
- in welchen schulischen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss,
- in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind,
- welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen sind, soweit auf Grund der Behinderung des Kindes oder des Jugendlichen hierzu Anlass besteht.

Abschließend wird eine Empfehlung zur Feststellung, zur Änderung eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder zu dessen Wegfall formuliert. Eine abweichende Meinung der Erziehungsberechtigten ist darzulegen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der nachgeordneten Schulbehörde mit dem Fördergutachten und den weiteren Unterlagen (z. B. das Ergebnis der Sprachstandser-

hebung, sonstige Untersuchungsergebnisse, die von den Erziehungsberechtigten eingebrachten Gutachten usw.) zu übermitteln.

Zu § 4: Feststellungen

5. Entscheidung

Die nachgeordnete Schulbehörde trifft die Entscheidung über die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Feststellung der Änderung oder des Wegfalls eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Diese stützt sich auf das das Fördergutachten. Wurde eine Förderkommission eingerichtet, legt die nachgeordnete Schulbehörde ihrer Entscheidung insbesondere das Fördergutachten und die Empfehlung der Förderkommission zugrunde. Weiterhin kann sie die sonstigen Berichte und Stellungnahmen, die dem Gutachten und der Empfehlung zu Grunde liegen, für ihre Entscheidung verwenden.

Die nachgeordnete Schulbehörde stellt ggf. die Art und den Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung fest. Wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind, ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu bestimmen.

6. Überprüfung der Entscheidung

Eine erneute Prüfung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern, die bereits Unterstützung aufgrund einer solchen Feststellung erhalten, ist erforderlich, wenn die persönliche Entwicklung und neue Erkenntnisse sonderpädagogische Unterstützung in verändertem Umfang notwendig oder möglich erscheinen lassen. Liegen entsprechende Hinweise vor, leitet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ein.

Bei den aus einem anderen Bundesland zugezogenen Schülerinnen und Schülern, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dort festgestellt wurde, ist eine erneute Prüfung nicht erforderlich, wenn dieser Bedarf einem der in Niedersachsen festgelegten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte entspricht. Erforderlich ist in diesem Fall die Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der besuchten Schule.

Im Zusammenhang mit der Beratung über die Leistungsbeurteilung ist zu jedem Zeugnistermin von der Klassenkonferenz zu beraten, ob eine zieldifferente Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers weiterhin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Insbesondere vor einem Wechsel in den Sekundarbereich I hat die Klassenkonferenz der 4. Klasse vor dem Zeugnistermin im 1. Halbjahr zu prüfen, ob es Hinweise für eine Änderung oder den Wegfall eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gibt. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. An Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ggf. durchzuführende Verfahren zur Änderung oder zum Wegfall eines festgestellten Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung vor dem Wechsel in den Sekundarbereich I durchgeführt werden können.

Vor einem Wechsel in den Sekundarbereich II einer allgemein bildenden Schule oder an eine berufsbildende Schule hat die Klassenkonferenz vor dem Zeugnistermin im 1. Halbjahr gleichermaßen zu verfahren und zu prüfen, ob es Hinweise für eine Änderung oder den Wegfall eines festgestellten Bedarfs

an sonderpädagogischer Unterstützung gibt. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Insbesondere zur Vorbereitung des Besuchs einer berufsbildenden Schule ist sicherzustellen, dass die aktualisierten Förderpläne an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden.

Eine erneute Überprüfung für den Förderschwerpunkt Lernen ist nach Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht durchzuführen, da das Bildungsziel erreicht wurde. In diesem Fall hebt die nachgeordnete Schulbehörde auf Veranlassung der Schule den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf. Die Schule teilt der nachgeordneten Schulbehörde den entsprechenden Beschluss der Zeugniskonferenz unverzüglich mit.

 Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen bei vorliegendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Über die Wahlmöglichkeit nach § 59 Abs. 1 NSchG zwischen dem Besuch oder dem Verbleib an einer allgemeinen Schule und dem Besuch einer Förderschule sind die Erziehungsberechtigten zu beraten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Ergänzender Hinweis:

In der Ausgabe 9/2021 des Schulverwaltungsblattes ist ein erläuternder Aufsatz zu den Änderungen der vorstehenden Änderungsverordnung und Ergänzenden Bestimmungen geplant.

Durchführung der APVO-Lehr

RdErl. d. MK v. 18.6.2021 – 35-84110/413 – VORIS 20411 – (Abdruck aus Nds. MBl. S. 1139)

Bezug: RdErl. v. 26.4.2017 (Nds. MBl. S. 595, SVBl. S. 377) — VORIS

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.7.2021 wie folgt geändert:

- In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft" gestrichen.
- 2. Die Adressaten erhalten folgende Fassung:

Αr

die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

die Studienseminare aller Lehrämter".

Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; nebenamtliche Tätigkeiten in den Prüfungsausschüssen und deren Vergütung

RdErl. d. MK v. 8.7.2021 - 14-03 012/1 (64) - VORIS 20411 -

1. Geltungsbereich der Bestimmungen, Allgemeines

- 1.1 Die Bestimmungen gelten für Schulprüfungen und entsprechende Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, Prüfungen zum Erwerb von Lehrbefähigungen sowie Prüfungen zum Erwerb sonstiger Befähigungen im Geschäftsbereich des MK nach Maßgabe der Anlagen.
- 1.2 Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Vergütung als Entschädigung für Tätigkeiten bei der Abnahme von Prüfungen nur gewährt werden,
- 1.2.1 wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht zum Hauptamt gehört (§ 3 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung NNVO) und
- 1.2.2 soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit keine Entlastung im Hauptamt erfolgt (§ 8 NNVO).
- 1.3 Mit der Vergütung sind grundsätzlich sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen Arbeiten (Aufsichtsführungen, Protokollführungen, Verwaltungstätigkeiten usw.) einschließlich Lehrproben abgegolten, es sei denn, dies ist in einer Anlage abweichend geregelt.

Bei der Berechnung der Vergütung für die Abnahme von mündlichen Prüfungen werden Zeiten bis zu 30 Minuten nach unten, Zeiten über 30 Minuten nach oben auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

Beträgt die vorgeschriebene Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungsarbeiten weniger als die in den Anlagen zugrunde gelegte Bearbeitungszeit, so vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Satz 2 gilt entsprechend.

- 1.4 Wenn Aufsichtsführungen, Protokollführungen, Verwaltungstätigkeiten usw. im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen nebenamtlich von Beamtinnen und Beamten wahrzunehmen sind, die nach diesen Bestimmungen keine Vergütung erhalten, sind die damit betrauten Beamtinnen oder Beamten im Hauptamt in angemessenem Umfang zu entlasten.
- 1.5 Wirken mehrere nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer an der Beurteilung einer Prüfungsaufgabe in der Weise mit, dass jede oder jeder von ihnen die gesamte Prüfungsaufgabe ohne Kenntnis der Voten der anderen Prüferin oder des anderen Prüfers zu beurteilen hat, so erhält jede oder jeder die Hälfte des für die betreffende schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit vorgesehenen Gesamtvergütungssatzes; ist bei der Beurteilung das Votum der anderen Prüferin oder des anderen Prüfers bekannt, so mindert sich der Anteil am Gesamtvergütungssatz für die Korreferentin oder den Korreferenten oder die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer auf ein Viertel. Erstreckt sich die Mitwirkung nur auf einen Teil der Prüfungsaufgabe, so ist die vorgesehene Vergütung unter den mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern anteilig aufzuteilen.
- 1.6 Nebenamtliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse einschließlich der oder des Vorsitzenden, die nicht selbst prüfen, aber bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(Notenfindung) verantwortlich mitwirken, erhalten eine Vergütung in Höhe von 50 % des für den betreffenden Prüfungsteil festgesetzten Satzes.

1.7 Die Bestimmungen sind bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bestimmt, entsprechend anzuwenden.

Für Prüfungstätigkeiten, die zu den Verpflichtungen aus einem Beschäftigungsverhältnis gegen Vergütung gehören, darf eine weitere Vergütung nach diesem Runderlass nicht gezahlt werden.

2. Prüfungstätigkeiten im Nebenamt und Umfang der Vergütung

2.1 Bei den in den Anlagen aufgeführten Prüfungen sind die unter Nr. I der jeweiligen Anlage genannten Prüferinnen und Prüfer – mit den aufgeführten Einschränkungen – nebenamtlich tätig und erhalten, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit keine Entlastung im Hauptamt erfolgt (Nr. 1.2.2), die unter Nr. II der betreffenden Anlage für die einzelnen Prüfungstätigkeiten festgesetzten Vergütungen.

Prüferinnen und Prüfer, die nicht Bedienstete im Geschäftsbereich des MK sind, erhalten ebenfalls die unter Nr. II der Anlagen festgesetzten Vergütungen, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit keine Entlastung im Hauptamt erfolgt (Nr. 1.2.2).

Für Prüfungstätigkeiten, die in diesem RdErl. einschließlich Anlagen aufgeführt sind, dürfen weitere Vergütungen nicht gewährt werden.

2.2 Reisen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit sind für Landesbedienstete Dienstreisen; die Reisekostenvergütung bestimmt sich nach § 84 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG).

Für Prüferinnen und Prüfer, die keine Landesbediensteten sind, werden Reisekosten in entsprechender Anwendung des § 84 NBG erstattet.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

<u>Anlage 1</u>

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I gemäß Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 11.2.2016 (NAVO-Sek I; Nds. GVBl. S. 53, SVBl. S. 169) in der gültigen Fassung

I. Nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer:

Lehrkräfte; weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 sowie Satz 3 NAVO-Sek I

II. Vergütungen:

- 1. für die Beurteilung einer Klausur
 - bei einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten insgesamt je Klausur,

 bei einer Bearbeitungszeit von 150 Minuten insgesamt je Klausur, 9,00€

7,50€

bei einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten insgesamt je Klausur,
 bei einer Bearbeitungszeit von 45 Minuten insgesamt je Klausur,
 2,25 €
 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Zeitstunde und Prüferin / Prüfer höchstens je Prüfungstag
 für jeden Themenvorschlag mit Lösungsskizze für eine Prüfungsklausur
 10,00 €

Anlage 2

Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen gemäß Verordnung vom 2.5.2005 (AVO-WaNi; Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299) in der gültigen Fassung

I. Nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer: Prüferinnen und Prüfer, die nicht Beamtinnen oder Beamte der Schulaufsicht sind

II. Vergütungen:

für die Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht bei einstündiger Bearbeitungszeit insgesamt je Arbeit,
 bei mehrstündiger Bearbeitungszeit erhöht sich der Vergütungssatz entsprechend.
 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Zeitstunde und Prüferin / Prüfer
 12,50 €

höchstens je Prüfungstag 62,50 € 3. für jeden Themenvorschlag mit Lösungsskizze für eine Prüfungsklausur 10,00 €

<u>Anlage 3</u>

Sprachfeststellungsprüfungen nach Ziffer 7 und Sprachprüfungen nach Ziffer 8.5 des RdErl. d. MK "Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache" vom 1.7.2014 (SVBl. S. 330) in der gültigen Fassung

I. Nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer: herkunftssprachliche Lehrkräfte sowie weitere Prüferinnen und Prüfer

II. Vergütungen:

für die Vor- und Nachbereitung sowie die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfung je Zeitstunde und Prüferin / Prüfer 20,00 €

Dabei wird je nach dem zu überprüfenden Sprachniveau folgender Zeitaufwand angesetzt:

- 1. Sprachniveau A2 und A2+:
 für den ersten Prüfling 2,5 Stunden,
 jeder weitere Prüfling (max. sechs Personen)
 zuzüglich 45 Minuten,
- Sprachniveau B1 und B1+: für den ersten Prüfling 3,5 Stunden, jeder weitere Prüfling (max. sechs Personen) zuzüglich 45 Minuten,
- 3. Sprachniveau B2: für den ersten Prüfling 4,75 Stunden, jeder weitere Prüfling (max. vier Personen) zuzüglich 1 Stunde.

Somit ergeben sich folgende Höchstvergütungen:

1. Sprachniveau A2 und A2+	höchstens 125,00 €,
2. Sprachniveau B1 und B1+	höchstens 145,00 €,
3. Sprachniveau B2	höchstens 155,00 €.

Anlage 4

Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für externe Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 27 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (AVO-GOBAK; Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352) in der gültigen Fassung

I. Nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer:

Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Beamtinnen oder Beamte der Schulaufsicht sind

II. Vergütungen:

1.	für die Beurteilung einer schriftlichen Leistung	
	insgesamt je Arbeit	9,00€

- 2. für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Zeitstunde und Prüferin/Prüfer höchstens je Prüfungstag
 12,50 € 62,50 €
- 3. für jeden Themenvorschlag mit Lösungsskizze für eine Prüfungsklausur10,00 €

Anlage 5

10,00€

Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung (HZbPrüfVO) ggemäß Verordnung vom 17.12.2009 (HZbPrüfVO; Nds. GVBl. S. 502) in der gültigen Fassung

- I. Nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer: Prüferinnen und Prüfer gem. §§ 2, 16 HZbPrüfVO
- II. Vergütungen:
- für im Rahmen des allgemeinen Teils der Prüfung anfallende Aufgaben:
 - Aufsichtsführung bei schriftlichen Arbeiten je Klausurengruppe, Prüferin / Prüfer und Zeitstunde
 11,00 €
 - Beurteilung einer schriftlichen Arbeit je Arbeit und Prüferin / Prüfer
 16,50 €

 - Abnahme der mündlichen Prüfung
 je Zeitstunde und Prüferin / Prüfer
 höchstens je Prüfungstag
 22,00 €
 60,00 €
- 2. für im Rahmen des besonderen Teils der Prüfung anfallende Aufgaben:

3. für jeden Themenvorschlag mit Lösungsskizze

- Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht insgesamt je Arbeit und Prüfer 16,50 €
- Beurteilung einer Hausarbeit mit anschließendem Kolloquium je Prüfling und je Prüferin / Prüfer 37,50 €
 Abnahme des Prüfungsgesprächs
- je Prüfling und je Prüferin / Prüfer 11,00 €

III. Vergütungen für Verwaltungstätigkeiten und sächliche Kosten:

Wenn für Verwaltungstätigkeiten i. V. m. der Prüfung keine Entlastungen im Hauptamt gewährt werden können, werden folgende Vergütungen gezahlt:

- für die örtliche Beauftragte oder den örtlichen Beauftragten je zugelassene Bewerberin oder je zugelassener Bewerber
 13,60 €
- für die Beaufsichtigung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht unabhängig von der Anzahl der Prüflinge je Zeitstunde
 11,50 €
- 3. für Schreibkräfte je zugelassene Bewerberin oder je zugelassener Bewerber15,00 €
- 4. für Rechnungsbeamtinnen und Rechnungsbeamte je Bewerberin oder je Bewerber2,50 €

Mittel für Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren sowie Reisekostenvergütungen sind nach Bedarf anzufordern.

Anlage 6

Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13.7.2010 (APVO-Lehr; Nds. GVBl. S. 288, SVBl. S. 325) in der gültigen Fassung

I. Nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer:

Mitglieder des Ausschusses gem. Nr. 4.1 der Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr

II. Vergütungen:

für die Durchführung der Überprüfung ie Prüferin / Prüfer

- e Prüferin / Prüfer
 für bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber 100,00€
 - ab sechs Bewerberinnen und Bewerbern
 150,00 €

Anlage 7

40,00€

Eignungsprüfung gemäß § 16 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 38 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30.3.2009 (Nds. GVBl. S. 118) bzw. gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsgesetz – NBQFG) vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) in den jeweils gültigen Fassungen

I. Nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer:

Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 38 Abs. 3 NLVO bzw. § 11 Abs. 1 NBQFG

- II. Vergütungen:
- Schriftliche Prüfung:
 - für die Erstellung eines Themenvorschlags mit Lösungsskizze

 für die Absprache zur schriftlichen Prüfung je Zeitstunde und je Prüferin / Prüfer
 20,00 €

• für die Begutachtung einer Aufsichtsarbeit 17,00 €

- 2. Prüfungsunterricht:
 - für die Absprache zum Prüfungsunterricht je Zeitstunde und je Prüferin / Prüfer
 20,00 €

	 für die Begutachtung der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung 	14,00€
	 für die Unterrichtsbesichtigung je Fach und Prüferin / Prüfer (einschl. Besprechung) je 45 Minuten 	15,00€
3.	Mündliche Prüfung: • für die Erstellung der Prüfungsaufgabe	20,00€
	 für die Absprache zur mündlichen Prüfung je Zeitstunde und je Prüferin / Prüfer 	20,00€
	 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Prüferin / Prüfer je angefangene 20 Minuten bei der Höchstdauer von einer Zeitstunde 	7,00 € 20,00 €
4	. Teilnahme an einer vorbereitenden Sitzung, sofern sie außerhalb der Prüfungstage liegt	

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2022/2023 und zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2023/2024

Bek. d. MK v. 17.6.2021 - 35 - 84100 -

- a) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 26.1.2023 für
 - das Lehramt an Grundschulen
 - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - · das Lehramt für Sonderpädagogik

je Zeitstunde und je Prüferin / Prüfer

das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

- Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 1.8.2022 -30.9.2022
- Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 28.10.2022 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
- 3. Tag der Erstzulassung: 14.11.2022
- 4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der ersten Staatsprüfung: bis 30.11.2022
- 5. Nachrückverfahren: bis zum 30.12.2022
- 6. Einstellung: zum 26.1.2023
- b) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 10.8.2023 für
 - das Lehramt an Grundschulen
 - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - das Lehramt für Sonderpädagogik
 - · das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 16.1.2023 - 31.3.2023

- Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 28.04.2023 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
- 3. Tag der Erstzulassung: 15.5.2023
- Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 16.6.2023
- 5. Nachrückverfahren: bis zum 7.7.2023
- 6. Einstellung: zum 10.8.2023

20,00€

EU-Programm Erasmus+: Fördermaßnahmen in den Bereichen Schulbildung und Berufsbildung

hier: Akkreditierung von Einrichtungen in der Leitaktion 1 – Antragstermin 19.10.2021

Bek. d. MK v. 7.7.2021 - 21-46520 / E+(S)KA1

Laut Aufforderung der EU-Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2021 zum Programm Erasmus+ vom 25.03.2021 können zum Stichtag 19.10.2021 Anträge auf Akkreditierung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung in der Leitaktion 1 eingereicht werden.

Gefördert werden in der Leitaktion 1 Mobilitäten von Lehrkräften ins Ausland zu Fortbildungszwecken (Kurse, Hospitationen und eigener Unterricht an Partnerschulen), Mobilitäten von Schülerinnen und Schülern (Gruppenaustausche, Kurz- und Langzeitaufenthalte einzelner Schülerinnen und Schüler) sowie Lernaufenthalte von Auszubildenden.

Die Akkreditierung einer Schule, einer vorschulischen Einrichtung oder einer anderen Einrichtung erleichtert den Zugang zum Programm. Einmal akkreditiert können jährlich in einem vereinfachten Verfahren Mittel für Mobilitäten bis zum Ende der Programmlaufzeit 2027 angefordert werden.

Zuständig für die Akkreditierung **allgemein bildender Schulen** und vorschulischer Einrichtungen ist die Nationale Agentur Erasmus+ Schulbildung im Pädagogischen Austauschdienst: https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/akkreditierung.html

Zuständig für die Akkreditierung **berufsbildender Schulen** ist die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung: https://www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/akkreditierung

Für eine Information bzw. Beratung können Schulen und vorschulische Einrichtungen sich an die Nationalen Agenturen aber auch an die nachstehend genannten Koordinatorinnen und Koordinatoren für Europa/Internationales in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) wenden:

Herr Tobias Woithe

RLSB Braunschweig,

Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig

Tel.: 0531 484-3363,

E-Mail: tobias.woithe@rlsb-bs.niedersachsen.de

Frau Sinika Stubbe

RLSB Hannover,

Mailänder Straße 2, 30539 Hannover

Tel.: 0511 106-2459,

E-Mail: sinika.stubbe@rlsb-h.niedersachsen.de



Frau Sylvia Onstein

RLSB Lüneburg,

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Tel.: 04131 15-2849,

E-Mail: sylvia.onstein@rlsb-lg.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen

RLSB Osnabrück,

Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück

Tel.: 054177046-466,

E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@rlsb-os.niedersachsen.de

Kerncurriculum für die Grundschule – Deutsch

Bek. d. MK v. 1.8.2021 - 32-82150 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2020 (SVBl. S. 472) - VORIS 22410 -

Das Kerncurriculum für die Grundschule Schuljahrgänge 1-4 für das Fach Deutsch wird mit Wirkung vom 1.8.2021 wie folgt geändert:

Nummer 2.1 "Kompetenzbereiche" wird unter der Überschrift "Richtig schreiben" (S. 9) um folgenden Satz ergänzt:

"Der ausschließliche Gebrauch von Methoden, die am lautorientierten Schreiben angelehnt sind, ist untersagt."

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Führungskräftenachwuchsförderung (FüNF)

Seit 2019 wird ein Konzept für die Förderung von Führungskräftenachwuchs umgesetzt. Niedersachsen bietet interessierten Lehrkräften vor einer möglichen Bewerbung um ein Beförderungsamt abgestimmte Bausteine der Information, Selbstklärung und Unterstützung an, die folgende Ziele verfolgen:

- Erhöhung der Zahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen für Leitungsstellen
- Unterstützung der Ziele der Gleichstellungspläne der Schulbehörden
- Bereitstellung von systematischen Angeboten zur beruflichen Weiterentwicklung für Lehrkräfte

Zielgruppe

Die Kursinhalte richten sich an Personen, die sich im Einstiegs- oder ersten Beförderungsamt befinden und sich grundsätzlich mit dem Gedanken auseinandersetzen, ob eine Leitungsfunktion in Schule für sie in Frage kommt. Ausgeschlossen sind Personen, die sich in einem Bewerbungsverfahren, an dem ein RLSB maßgeblich beteiligt ist, befinden oder in absehbarer Zeit befinden werden.

Inhalte

Die Teilnahme an Modul 1 (Klärungsseminar) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Folgemodulen Information und Orientierung. Nach dem Klärungsseminar entscheiden Sie, ob Sie an den Modulen 2 und 3 teilnehmen. Die Teilnahme an den Modulen 2 und 3 ist nur insgesamt möglich, da sie inhaltlich in Beziehung stehen.

Modul 1: Klärungsseminar

Das Seminar stellt die berufsbiografische Selbstklärung in den Fokus und ermöglicht Lehrkräften eine persönliche Selbsteinschätzung in Bezug auf die Übernahme von schulischen Führungsaufgaben.

Modul 2: Information und Orientierung

Stellenbewerbungs- und Überprüfungsverfahren, Konferenzen und Dienstbesprechungen leiten, stellenbezogenes Gespräch, Kommunikation und Selbstmanagement, Beratungsgespräch

Modul 3: Information und Orientierung

Unterrichtsentwicklung, Schulrecht, Qualitätsmerkmale von Konferenzen/Besprechungen

Anmeldung

Die online-Anmeldung ist ab 02.08.2021 möglich. Die Termine sowie den jeweiligen Meldeschluss entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die acht Module 1 (Klärungsseminare) werden in 2021 online durchgeführt. Bitte melden Sie sich nur für eins dieser Seminare an.

Die Folgemodule werden in Blended Learning Formaten angeboten.

Bitte ergänzen Sie in der VeDab auch **unbedingt** Ihre Daten unter "Dienstbezeichnung".

Verfahren bei Überzeichnung

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der paritätischen Besetzung von Männern und Frauen sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen der Veranstaltungen in 2020 und dem Losverfahren statt.

Rückfragen an Katja Borm, NLQ Hildesheim, Tel.: 05121 1695-237, E-Mail: katja.borm@nlq.niedersachen.de